

ZH_OBERGERICHT SB230392 vom 5. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230392

FR: ZH_OBERGERICHT SB230392 du 5 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230392 del 5 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem an- gefochtenen Entscheid (vgl. Urk. 58 S. 5).

E. 1.1

Hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung wird dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen zur Last gelegt, in der Nacht vom 29. Mai 2022 während eines Wendemanövers des Privatklägers die Beifahrertüre von dessen stillstehendem Personenwagen aufgerissen und einen ca. 15x15x18 cm grossen und 3.9 kg schweren Stein in Richtung des hinter dem Steuer sitzenden Privatklägers geworfen und diesen an der Stirn getroffen zu haben, wodurch er dem Privatkläger einen Stirnbeinbruch (undislozierte Fraktur am Stirnbein mit Ausstrahlung in das Augenhöhlerdach und in die Wände der Stirn- beinhöhle) rechts zugefügt habe. Dabei habe der Beschuldigte um die möglicher- weise Herbeiführung von schweren oder lebensgefährlichen Verletzungen, die hätten entstehen können, gewusst und er habe diese Folgen gewollt bzw. sie zu- mindest in Kauf genommen (D1 Urk. 1/18 S. 2 f.).

E. 1.2

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt gestützt auf die Schilde- rungen des Privatklägers und die Aussagen des Beschuldigten, die DNA-Spuren am tatgegenständlichen Stein sowie den Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich betreffend den Personenwagen des Privatklägers grundsätzlich als erstellt. Einzig als nicht nachweisbar qualifizierte die Vorinstanz, dass der Beschuldigte den Stein direkt in Richtung des Privatklägers warf - sondern dass er ihn lediglich ins Innere der Fahrgastzelle warf - und dass sich der Personenwagen des Privat- klägers in einem anhaltenden Stillstand befand (Urk. 58 S. 6 ff., insbesondere S. 18).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft moniert den Schuldspruch im Berufungsverfahren nicht (Urk. 63).

E. 1.4

Der Beschuldigte ist geständig, nach dem Öffnen der Beifahrertüre des Personenwagens des Privatklägers den Stein in das Innere der Fahrgastzelle

- 7 -
geworfen zu haben, und dass er durch diesen Steinwurf dem Privatkläger einen Stirnbeinbruch (undislozierte Fraktur am Stirnbein mit Ausstrahlung in das Augen- höhlerdach und in die Wände der Stirnbeinhöhle) rechts zugefügt. Auf subjektiver Seite ist der Beschuldigte geständig, die vom Privatkläger erlittenen Verletzungen durch den Steinwurf zumindest in Kauf genommen zu haben. Hingegen ist der Beschuldigte nicht geständig, beim Steinwurf um die mögliche Herbeiführung von schweren Verletzungen

beim Privatkläger gewusst zu haben und diese Folgen denn auch zumindest in Kauf genommen zu haben. So sei es nie seine Absicht gewesen, den Privatkläger zu treffen oder zu verletzen bzw. habe er den Stein in Richtung Innenseite der Frontscheibe und nicht in Richtung des Privatklägers geworfen. Der Personenwagen sei in Bewegung gewesen und er habe den Stein nur geworfen, um den Personenwagen zum Anhalten zu bringen (Prot. I S. 36 ff.; D1 Urk. 2/5 F/A 27 ff.; D1 Urk. 2/4 F/A 5; D1 Urk. 2/3 F/A 29 ff.; D1 Urk. 2/1 F/A 25 und 40 ff.). Diesen Standpunkt vertrat der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 77 S. 8 ff. und Urk. 78 S. 4 ff.). Der Beschuldigte lässt beantragen, er sei der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 60 S. 2 und 78 S. 1). 2. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 58 S. 8 f.). Sie hat im Übrigen die massgebenden Beweismittel aufgeführt und die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers und der Zeugin D. _____ sowie den wesentlichen Inhalt des Spurenberichts des Forensischen Instituts Zürich betreffend den Personenwagen des Privatklägers - im Rahmen ihrer Würdigung - zutreffend wiedergegeben (Urk. 58 S. 7-18). Auch darauf wird verwiesen. 3.1.1. Die Vorinstanz hat sich sehr einlässlich und differenziert mit den Aussagen des Beschuldigten, des Privatklägers und der Zeugin D. _____ sowie dem Spurenbericht des Forensischen Instituts Zürich betreffend den Personenwagen des Privatklägers auseinandergesetzt und diese mit zutreffendem Ergebnis gewürdigt (Urk. 58 S. 9-18), was vorbehaltlos übernommen werden kann. Was die Aussagen der Zeugin D. _____ betrifft, ist ihr zuzustimmen, wenn sie an deren Wahrheitsge-

- 8 - halt erheblich zweifelt (Urk. 58 S. 11 f.). Offen gelassen werden kann hingegen, ob ihre Aussagen Schutzbehauptungen sind. Fest steht jedenfalls, dass sie nicht verlässlich sind und daher für die Sachverhaltserstellung nicht darauf abgestellt werden kann. Es ist im Folgenden nochmals punktuell auf die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung einzugehen, sofern es das rechtliche Gehör gebietet. 3.1.2. Überzeugend gelangte die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, dass der Beschuldigte gestützt auf seine glaubhaften und nicht widerlegbaren Aussagen den Stein zwar nicht gezielt in Richtung des Privatklägers, jedoch ins Innere des Personenwagens warf und dabei die Windschutzscheibe treffen wollte (Urk. 58 S. 16 f.). Durch den Steinwurf des Beschuldigten wurde der Privatkläger in direkter Weise am Kopf getroffen (Urk. 58 S. 12-14 und 18). Die seitens der Verteidigung vorgebrachte und an der Berufungsverhandlung wiederholte These eines Abprallers via Türrahmen hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung verworfen (Urk. 58 S. 12-14). Weder der Privatkläger noch der Beschuldigte haben diese Sachverhaltsvariante je vorgebracht. Der Beschuldigte sagte auf explizite Frage, weshalb der Stein an den Kopf des Privatklägers geflogen sei, aus, dass er es nicht wisse und es vielleicht an der Geschwindigkeit gelegen habe (D1 Urk. 2/3 F/A 38). Vielleicht habe er den Privatkläger getroffen, weil der Personenwagen in Bewegung gewesen sei (D1 Urk. 2/5 F/A 34). Zudem führte der Beschuldigte auf Frage der Verteidigung aus, er wisse nicht, ob der Stein an der Frontscheibe abgeprallt sei (D1 Urk. 2/3 F/A 83). Damit brachte der Beschuldigte nie vor, es sei ein Abpraller gewesen bzw. er habe einen solchen gesehen bzw. wahrgenommen. Gemäss seiner Darstellung hält er einen direkten Treffer explizit für möglich. Der Privatkläger sagte klar und schlüssig aus, dass es ein direkter Treffer gewesen sei und er sich dessen sicher sei (D1 Urk. 3/2 F/A 77 f.). Hingegen hat er nicht gesehen, wohin der

Beschuldigte zielte (D1 Urk. 3/2 F/A 75). Die These der Verteidigung beruht einzig auf den Aussagen der Zeugin D._____, die sich jedoch aus verschiedenen Gründen (unterschiedliche Sachverhaltsvarianten, den Schilderungen des Beschuldigten und des Privatklägers widersprechende Aussagen, Dreiecksbeziehung zum Beschuldigten und Privatkläger etc.) als nicht glaubhaft erweisen. Insbesondere wird die These auch nicht durch den Spurenbericht des Forensischen Instituts Zü-

- 9 - rich betreffend den Personenwagen des Privatklägers gestützt. Das Forensische Institut Zürich untersuchte die vordere Hälfte der Fahrgastzelle auf mögliche Anprallstellen und konnte dabei keine Beschädigungen, Eindellungen, Abrieb- oder Scheuerspuren feststellen (D1 Urk. 5/4 S. 2 f.). Von der vom Privatkläger erlittenen Verletzung (Stirnbeinbruch) ist auf einen nicht unerheblichen Kraftaufwand zu schliessen, weshalb bei einem Abpraller deutlich sichtbare Anprallspuren am Personenwagen zu erwarten wären. Es ist nicht denkbar, dass solche Anprallspuren vom Forensischen Institut Zürich nicht bemerkt worden wären. Mit der Vorinstanz kann der Verteidigung sodann nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, das Forensische Institut Zürich habe den Türrahmen nicht untersucht, zumal dieser klarerweise von der vorderen Hälfte der Fahrgastzelle umfasst ist und der Bericht lediglich eine exemplarische Aufzählung der untersuchten Fahrzeugteile enthält. Im Übrigen hält die These der Verteidigung auch vor physikalisch-logischen Überlegungen nicht stand, diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 13 f.). Aufgrund des Gesagten fällt ein Abpraller nicht ernsthaft in Betracht. Auch der Einwand der Verteidigung, wonach ein direkter Treffer unmöglich sei (Urk. 78 S. 6), verfängt nicht. Der Beschuldigte hielt die auf der Beifahrerseite sitzende Zeugin D._____ am Arm, als er den Stein an ihr vorbei ins Fahrzeuginnere warf. Entsprechend war es sehr wohl möglich, den auf der Fahrerseite sitzenden Privatkläger zu treffen. Insgesamt ist daher erstellt, dass der Privatkläger durch den Steinwurf des Beschuldigten in das Innere des Personenwagens in direkter Weise an der Stirn getroffen wurde. Aber selbst wenn es ein Abpraller gewesen wäre, würde dies den Beschuldigten nicht entlasten (vgl. Ziff. II.4.4.3. nachstehend). 3.1.3. Gestützt auf die lebensnahen und schlüssigen Aussagen des Privatklägers ist weiter erstellt, dass der Steinwurf während oder am Ende des Wendemanövers, welches der Privatkläger in Schrittempo ausführte, geschah (Prot. I S. 14 f.; D1 Urk. 3/2 FA/ 55-57 und 91). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Privatkläger anschaulich schilderte, wie das Wendemanöver aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und der speziellen Gangschaltung (Drehen an einem Knopf) in einem gewissen "stop and go" resultierte (Urk. 58 S. 15). Gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Privatklägers gelang es ihm nicht, den Personenwagen in

- 10 - einem Zug zu wenden, er musste mehrmals vor- und zurücksetzen (D1 Urk. 3/2 F/A 49 und 55; Prot. I S. 14). Der Beschuldigte selbst sagte in der Untersuchung einmal aus, dass der Personenwagen - jedoch nicht lange - stillgestanden sei und sich dann in Bewegung gesetzt habe (D1 Urk. 2/5 F/A 26 ff.), was er anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte (Urk. 77 S. 9). Insgesamt zeigt sich mit der Vorinstanz, dass es zwar möglich ist, dass sich der Personenwagen im Rahmen des dynamischen Wendemanövers zum Zeitpunkt des Steinwurfs in einer Vorwärtsbewegung befand und nicht anhaltend still stand. Da der Personenwagen durch das Vor- und Zurücksetzen immer wieder zum Stillstand gelangt sein muss, kann die Vorwärtsbewegung, entgegen den zeitweisen Behauptungen des Beschuldigten, jedoch höchstens in Schrittempo erfolgt

sein (Urk. 58 S. 15).

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 16. Februar 2023 (Urk. 58) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 50). Nach Zustellung des begründeten Urteils erfolgte am 28. Juli 2023 rechtzeitig die Berufungserklärung (Urk. 57/2 und 60). Weder die Staatsanwaltschaft

- 5 - noch der Privatkläger erhoben Anschlussberufung. Anträge auf ein Nichteintreten auf die Berufung erfolgten nicht (Urk. 63; vgl. Urk. 61 und 62).

E. 3

Zur Berufungsverhandlung vom 5. Juni 2024 erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers lic. iur. X. _____ und des Assistenten C. _____. Vorfragen waren keine zu behandeln. Der Beschuldigte reichte Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen zu den Akten. Ansonsten waren keine Beweisanträge zu behandeln (Prot. II S. 4 ff.). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3.2

Zusammengefasst erweist sich der angeklagte äussere Sachverhalt, mit der von der Vorinstanz dargelegten Einschränkung (vgl. Ziff. II.1.2. vorstehend; Urk. 58 S. 6 ff., insbesondere S. 18), als erstellt und ist für die rechtliche Würdigung darauf abzustellen.

E. 4

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 Spiegelstrich 1 (Schuldspruch der versuchten schweren Körperverletzung), 2 erster Halbsatz (Freiheitsstrafe), 3 (Vollzug der Freiheitsstrafe) und 5 (Landesverweisung) (Urk. 60, Prot. II S. 4 und Urk. 78 S. 1 f.). Da der Beschuldigte die ausgesprochene Freiheitsstrafe anfecht, haben aufgrund des Sachzusammenhangs auch die Dispositivziffern 2 zweiter Halbsatz (Geldstrafe) und 4 (Vollzug der Geldstrafe) als angefochten zu gelten. Die Frage der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist mit der Landesverweisung konnex, weshalb Dispositivziffer 6 (Absehen von einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS) ebenfalls nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Im übrigen Umfang (Dispositivziffer 1 Spiegelstrich 2 und Dispositivziffern 7-14) ist das vorinstanzliche Urteil vom 16. Februar 2023 in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist. Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

E. 4.1

Bezüglich der objektiven Tatschwere der versuchten schweren Körperverletzung ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Beschuldigte den Wurf mit einem vergleichsweise grossen Stein und aus kürzester Distanz ausgeführt hat und den Privatkläger damit am Kopf, welcher besonders sensibel ist, traf. Der vom Beschuldigten erfüllte Straftatbestand schützt Leib und Leben und damit das wichtigste Rechtsgut des Menschen. Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass eine nicht unerhebliche kriminelle Energie vorlag, zumal der Beschuldigte den Stein in den Personenwagen des dort feststehenden Privatklägers warf, der keinerlei Ausweichmöglichkeiten hatte. Allerdings ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er mit seinem Vorgehen keine besondere Skrupellosigkeit oder Grausamkeit an

den Tag legte. Auch wenn es vor allem dem Zufall und einem guten sowie komplikationslosen Heilungsverlauf geschuldet ist, dass sich der Privatkläger keinen Operationen oder anderweitigen längeren ärztlichen Behandlungen unterziehen musste und seine Arbeitsunfähigkeit vergleichsweise von kurzer Dauer war, ist dies dennoch strafmindernd zu berücksichtigen. Ebenfalls zu gewichten ist, dass der erlittene Stirnbeinbruch zumindest optisch nicht mehr wahrnehmbar ist (Prot. I S. 7-9). Insgesamt ist mit der Vorinstanz, vorausgesetzt, der tatbestandsmässige Erfolg der schweren Körperverletzung wäre eingetreten, von einer erheblichen Tatschwere auszugehen. In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte bloss eventualvorsätzlich handelte und den Stein insbesondere auch nicht gezielt in Rich-

- 15 - tung des Privatklägers warf. Zudem handelte es sich um eine Spontantat im Affekt. Allerdings handelte er aus einer verwerflichen Gesinnung heraus. Er war eifersüchtig auf den Privatkläger und wollte durch seine Tat seine Besitzesansprüche gegenüber der Zeugin durchsetzen. Insgesamt bleibt es bei einem erheblichen Tatverschulden und die Strafe ist im mittleren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Die von der Vorinstanz festgesetzten 54 Monate Freiheitsstrafe sind angemessen und zu übernehmen.

E. 4.2

Die Nähe des Taterfolges ist zwar unbekannt, aber in Anbetracht der letztlich nicht so gravierenden Verletzungen rechtfertigt es sich, für den Versuch eine Reduktion der Freiheitsstrafe im Umfang eines Drittels bzw. von 18 Monaten vorzunehmen.

E. 4.3

Die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil zur Täterkomponente sind zutreffend (Urk. 58 S. 26-28). Darauf kann vorab verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aktualisierend aus, dass die Beziehung zwischen ihm und D._____ beendet worden sei und die gemeinsame Tochter E._____ bei der Kindsmutter lebe. Er habe grundsätzlich ein Besuchsrecht und leiste Kindesunterhalt in Höhe von monatlich Fr. 500.-. Weiter gab der Beschuldigte an, seine Festanstellung gekündigt zu haben und temporär zu arbeiten. Sein Einkommen belaufe sich auf ca. Fr. 3'500.- bis Fr. 4'000.- pro Monat. Der Mietzins betrage Fr. 700.-. Er habe neu Schulden in Höhe von ca. Fr. 10'000.- bis Fr. 12'000.- (Urk. 77 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten verhalten sich damit nach wie vor strafzumessungsneutral. Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist angesichts seiner relativ weitreichenden Kooperation und insbesondere am an den Privatkläger gerichteten Entschuldigungsbrief erkennbaren Reue im Umfang von 8 Monaten strafmindernd zu gewichten. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich, womit

- 16 - die versuchte schwere Körperverletzung im Ergebnis mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu sanktionieren ist. 4.4.1. Die Untersuchungshaft von 24 Tagen ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 4.4.2. Nach der Haftentlassung wurde dem Beschuldigten mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Juni 2022 im Sinne von Ersatzmassnahmen nach Art. 237 Abs. 2 lit. d und g StPO untersagt, mit dem Privatkläger in irgend einer Weise Kontakt aufzunehmen oder durch Dritte aufnehmen zu lassen, und die Auflage erteilt, sich einmal wöchentlich bei der Staatsanwaltschaft zu melden (D1 Urk. 14/21). Die Meldeauflage hob die Staatsanwaltschaft am 26. Juli 2022 wieder auf (D1 Urk. 14/22). Auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft wurde das Kontaktverbot alsdann mit Verfügung vom 13. September

2022 bzw. 16. September 2022 bis zum 16. Dezember 2022, längstens aber bis zur Anklageerhebung verlängert (D1 Urk. 14/28 f.). Mit Anklageerhebung vom 15. November 2022 fiel das Kontaktverbot dahin (D1 Urk. 1/18). Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.4, mit Hinweisen). Es ist also danach zu fragen, ob und inwiefern die normale Alltagsführung beeinträchtigt wurde sowie ob es der betroffenen Person erschwert oder verunmöglicht wurde, der Arbeit nachzugehen, soziale Kontakte zu pflegen, Freizeitaktivitäten zu unternehmen usw. Weitere Beurteilungskriterien sind auch, mit welchem Zeit- und Kostenaufwand die Massnahme verbunden war. Entscheidend ist jedenfalls, dass die grundrechtsbeschränkenden Auswirkungen der Massnahmen gestützt auf die konkreten Verhältnisse im Einzelfall ermittelt und angerechnet werden (vgl. BSK StPO-MANFRIN/VOGEL, Art. 237 N 119). Der Beschuldigte kennt den Privatkläger nicht und hat keinen Bezug zu ihm, weshalb er durch das Kontaktverbot in keiner Art und Weise in seiner persönlichen

- 17 - Freiheit tangiert war. Dagegen wurde der Beschuldigte durch die Meldeauflage in seiner persönlichen Freiheit leicht eingeschränkt. Eine Anrechnung der 34 Tage dauernden Meldeauflage im Umfang von 10% bzw. 4 Tagen erscheint daher angemessen. Insgesamt sind somit 28 Tage durch Untersuchungshaft und Ersatzmassnahmen an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

E. 4.5

Bezüglich der Sachbeschädigung können die Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil übernommen werden (Urk. 58 S. 28-30). Die Strafzumessung ist angemessen und die Strafe in Achtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin nicht zu erhöhen. Die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– ist bei der aktuellen finanziellen Situation des Beschuldigten nach wie vor angemessen. Im Ergebnis ist die Sachbeschädigung mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu sanktionieren. 4.6.1. Der bedingte Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe fällt ausser Betracht (Art. 42 StGB). Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten den teilbedingten Strafvollzug gewährt unter Bemessung des gesetzlich minimalen zu vollziehenden Strafteils (Art. 43 Abs. 3 StGB) und unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 StGB). Auch dies ist schon aus prozessualen Gründen nicht zu ändern (Art. 391 Abs. 2 StPO). Auf den vollziehbaren Strafteil sind die erstandene Haft und die Ersatzmassnahmen anzurechnen (Art. 51 StGB). 4.6.2. Für die Geldstrafe hat die Vorinstanz dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug gewährt unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit. Auch dies ist in Nachachtung des Verschlechterungsverbot ohne weitere materielle Prüfung zu bestätigen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 5

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu bestrafen, wobei 6 Monate (abzüglich 28 Tage für erstandene Haft und Ersatzmassnahmen) zu vollziehen sind. Die restlichen 22 Monate Freiheitsstrafe werden aufgeschoben und eine Probezeit von 2 Jahren angesetzt. Zudem ist der

- 18 - Beschuldigte mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen. IV. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für sieben Jahre des Landes verwiesen. 2. Die wenigen Ausführungen der Verteidigung vor Vorinstanz zur Landesverweisung beruhen auf der Annahme, dass der Beschuldigte lediglich der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen wird und demzufolge kein Fall einer obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB vorliegt (Urk. 47 S. 11 f.). Selbiges gilt auch für das Berufungsverfahren. Die Verteidigung geht von einem Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung aus und argumentiert gegen eine fakultative Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB. Mit den Voraussetzungen und der Dauer der obligatorischen Landesverweisung hat sich die Verteidigung des Beschuldigten nicht konkret auseinandergesetzt. Insbesondere macht sie auch nicht konkret geltend, es liege ein schwerer persönlicher Härtefall vor (Urk. 78 S. 12 f.). Der Beschuldigte selbst erklärte sich wiederholt bereit, die Schweiz zu verlassen, wenn er dies müsse (Prot. I S. 34; D1 Urk. 2/5 F/A 44 und 50). 3. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung zutreffend wiedergegeben und richtig festgehalten, dass sich der Beschuldigte als Ausländer mit einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB schuldig gemacht hat (Urk. 58 S. 32 ff.). Art. 66a Abs. 1 StGB erfasst auch den Versuch einer Katalogtat (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Deshalb ist grundsätzlich obligatorisch eine Landesverweisung anzuordnen und kann davon lediglich abgesehen werden, wenn diese für den Beschuldigten einen persönlichen Härtefall darstellen würde und kumulativ die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Weiter ist unter Hinweis auf die ebenfalls zutreffende Begründung der Vorinstanz festzuhalten, dass die Landesverweisung für den Beschuldigten keine besondere persönliche Härte darstellt und auch das Freizügigkeitsabkommen

- 19 - (FZA) einer Landesverweisung nicht entgegensteht (Urk. 58 S. 34-37). Die nachfolgenden Ausführungen sind als teilweise jene der Vorinstanz ergänzende und aktualisierende sowie wiederholende zu verstehen. Es ist hervorzuheben, dass der 38-jährige Beschuldigte, Staatsangehöriger von Spanien und der Dominikanischen Republik, erst im Jahr 2020 in die Schweiz einreiste (Urk. 32 und 37). Er spricht nur Spanisch, keine Landessprache und insbesondere kein Deutsch (Prot. I S. 32). Seine finanzielle Situation hat sich seit der Hauptverhandlung tendenziell verschlechtert. Er hat namhafte Schulden angehäuft und verfügt über keine Festanstellung mehr, sondern arbeitet temporär (Urk. 77 S. 6 f.). Die berufliche Bindung des Beschuldigten zur Schweiz ist folglich nicht besonders stark. Eine gesellschaftliche Verankerung in der Schweiz ist sodann nicht erkennbar. Von einer "vorbildlichen" Integration kann somit entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht die Rede sein. Hinzu kommt, dass seit der Hauptverhandlung auch die Konstante im familiären Bereich in der Schweiz weggefallen ist. Nach Beendigung der Beziehung zwischen dem Beschuldigten und D._____ lebt die gemeinsame viereinhalbjährige Tochter E._____ bei der Kindsmutter, welche die Hauptbetreuung und Erziehungsverantwortung übernimmt. Der Beschuldigte kommt seinen elterlichen Pflichten vornehmlich mit Unterhaltsleistungen nach. Zudem hat er ein übliches Wochenendbesuchsrecht, das allerdings aus nicht näher bekannten Gründen nicht regelmässig ausgeübt wird (Urk. 77 S. 1 f.). Zwar hätte eine Ausweisung entsprechend negative Auswirkungen auf die Vater-Kind-Beziehung, die der Beschuldigte allerdings be-

reits aufgrund dessen, dass seine Tochter bei der Kindsmutter lebt, nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Sodann ist er offenbar nur sehr beschränkt in die Betreuung der Tochter eingebunden. Entsprechend sind die Auswirkungen auf das Familienleben im Falle einer Ausweisung des Beschuldigten zu relativieren. Für den Anspruch auf Familienleben genügt es nach dem Wegweisungsrecht unter Umständen, dass der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten oder über die modernen Kommunikationsmittel wahrgenommen werden kann (BGer Urteil 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.7; BGer Urteil 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 E. 5.5). Angesichts der heutigen Möglichkeiten könnte der Beschuldigte bei einer Landesverweisung den Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Tochter ohne Weiteres per Video- und Audiotelefonie aufrecht erhalten und mit

- 20 - Besuchen während der 13-wöchigen Schulferien in Spanien oder im angrenzenden Ausland pflegen. Während der Beschuldigte abgesehen von seiner Tochter über keine wesentlichen Bindungen zur Schweiz verfügt, hat er starke Bindungen zu Spanien. Dort leben seine zwei weiteren Kinder (geboren 2009 und 2020). Das zweite in Spanien lebende Kind ist das jüngste Kind des Beschuldigten (D1 Urk. 15/4 F/A 22). Der Beschuldigte unterstützt seine in Spanien lebende Kinder mit Unterhaltsleistungen (Urk. 77 S. 3). Des Weiteren leben auch die Mutter und zwei Geschwister sowie weitere Verwandte (Tanten und Neffen) des Beschuldigten in Spanien. Er unterhält eine enge Beziehung zu seiner in Spanien lebenden Familie und besucht sie alle paar Monate (Prot. I S. 33, Urk. 77 S. 4). Ferner hat der Beschuldigte auch familiäre Bindungen zur Dominikanischen Republik, wo er seine Kindheit und Jugend verbrachte, zumal sein Vater und weitere Geschwister dort leben (Urk. 77 S. 4). Der Beschuldigte hat ca. 18 Jahre in Spanien gelebt und in verschiedensten Bereichen gearbeitet, bis er aus wirtschaftlichen Gründen in die Schweiz kam. In Spanien - wie auch in der Schweiz - war er mehrere Jahre in der Baubranche tätig. Unter anderem hat er in Spanien auch Arbeitserfahrung als Pannenhelfer und als Mitarbeiter eines Recycling-Centers gesammelt. Zudem hat er in Spanien eine Bar sowie ein Geschäft mit Secondhand-Elektronikartikeln geführt (Urk. 45/1, Urk. 77 S. 4 f., D1 Urk. 15/4 F/A 12 und 25). Es sollte ihm daher problemlos möglich sein, sich auch ausserhalb der Schweiz eine angemessene berufliche Existenz aufzubauen. Dass die wirtschaftlichen Perspektiven in der Schweiz besser sind als anderswo, begründet für sich keinen persönlichen Härtefall. Dass ausländische Staatsangehörige, die im Ausland leben, durch die Landesverweisung des Beschuldigten gewisse wirtschaftliche Nachteile erfahren, führt ebenfalls nicht zu einem persönlichen Härtefall. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist somit klar zu verneinen. Unter diesen Umständen erübrigt sich an sich eine weitergehende Interessenabwägung. Gleichwohl ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung aufgrund der erstellten Delinquenz und des damit einhergehenden Gefährdungspotenzials die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen. Auch die von der Vorinstanz angeordnete Dauer der Landesverweisung von sieben Jahren ist aufgrund der erstellen

- 21 - Delinquenz, des Verschuldens und der beruflichen und familiären Situation des Beschuldigten sowie seiner Bindungen zu Spanien und zur Schweiz angemessen und zu übernehmen. 4. Die Vorinstanz hat aufgrund der spanischen Staatsbürgerschaft des Beschuldigten zu Recht von der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) abgesehen (Urk. 58 S. 37) und davon ist in Achtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin nicht abzuweichen. V.

Kostenfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 2. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 5'079.35 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 76). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist die amtliche Verteidigung inklusive Weg und Nachbesprechung mit pauschal Fr. 5'300.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen praktisch vollständig, zumal nur eine leichte Korrektur bei der Strafe erfolgt. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 und 4 StPO), sind deshalb dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten unter Hinweis auf Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten.

- 22 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 16. Februar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig ■ [...] ■ der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. 2. - 6. [...]"

E. 7

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. September 2022 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd beim Forensischen Institut Zürich, ... [Adresse], Polis-Geschäfts-Nr. 82829138, Ref.-Nr. K220529005) werden dem jeweiligen Eigentümer auf erstes Verlangen innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils herausgegeben und ansonsten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: a) An den Beschuldigten: ■ 1 T-Shirt schwarz (Asservaten-Nr. 016'209'431); ■ 1 Hose schwarz (Asservaten-Nr. A016'209'442). b) An den Privatkläger: ■ 1 Paar Schuhe, Salomon, schwarz (Asservaten-Nr. A016'209'408); ■ 1 T-Shirt, olivgrün (Asservaten-Nr. A016'209'419); ■ 1 Hose, olivgrün (Asservaten-Nr. A016'209'420).

E. 8

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. September 2022 beschlagnahmte Stein (Asservaten-Nr. A016'209'373; lagernd beim Forensischen Institut Zürich, ... [Adresse], Polis-Geschäfts-Nr. 82829138, Ref.-Nr. K220529005) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 9

Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab

- 23 - 29. Mai 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird der Privatkläger mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. Mai 2022 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

E. 11

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.-; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.- Gebühr für das Vorverfahren. Fr. 6'639.05 Auslagen (Gutachten) Fr. 4'000.- Auslagen Fr. 1'100.- Auslagen Polizei

E. 12

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 12'978.55 (inkl. Barauslagen und 7.7 % Mehrwertsteuer) entschädigt.

E. 13

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 14

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.